

Nicht schweigen beim Verdacht auf Kindesmissbrauch

Autoren: Dr. iur. Th. Alexander Peters
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Roland Wehn
Deutsche Ärzteversicherung

Quelle: Marburger Bund Zeitung
(Nr. 14 vom 08. Oktober 2004)

Erreichbarkeiten Dr. iur. Th. Alexander Peters:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

Erreichbarkeit Roland Wehn:

Ridlerstr. 75
80339 München

Tel.: 089-5406-18242
Fax.: 089-5406-44-18242

Nicht schweigen beim Verdacht auf Kindesmissbrauch

Bei jeder Anfrage einer Versicherung muss jedoch eine ärztliche Schweigepflichtentbindung vorliegen

Von RA Roland Wehn*
und RA
Dr. Alexander Peters**

Ziel des folgenden Beitrags ist die Schärfung des Problembewusstseins zur ärztlichen Schweigepflicht. Detailfragen der Leser werden gerne per Mail beantwortet.

§ 203 StGB stellt die zentrale Vorschrift der ärztlichen Schweigepflicht dar. Neben dieser Vorschrift existieren weitere Normierungen in den ärztlichen Berufsordnungen sowie in den Beamtengesetzen, die Verstöße standes- bzw. disziplinarrechtlich sanktionieren. Bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht sind zivilrechtliche Ansprüche denkbar.

Geschützt wird die Geheim- und Individualsphäre des Patienten. Dies sind Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die dem schützenswerten Bereich der individuellen Privatsphäre unterliegen. Offenkundige Tatsachen unterliegen deshalb nicht der Schweigepflicht (etwa der Umstand einer Beinamputation bei einem nicht prothesenversorgten Patienten). Ferner muss seitens des Patienten ein Geheimhaltungswille vorliegen, nicht jedoch, wenn der Patient die maßgebliche Tatsache selbst offen kommuniziert. Die betreffende Tatsache wird damit geheimnisfrei.

Das so genannte objektive Ge-

tienten in Anwesenheit seines Besuches am Krankenbett erklärt werden, wenn der behandelnde Arzt nachgefragt, ob der Sachverhalt in An- oder Abwesenheit des Besuches besprochen werden sollte.

► Patient ist nicht ansprechbar

Bei sehr nahen Verwandten (Ehepartner, leibliche oder angenommene Kinder, Eltern) kann der Arzt in der Regel von einer so genannten mutmaßlichen Einwilligung ausgehen. Vorsicht ist allerdings dann geboten, wenn dem Arzt Umstände bekannt werden, die gegen eine Einwilligung des Patienten sprechen (Eheleute leben in Trennung, Kinder haben seit Jahren keinen Kontakt zu den behandelten Eltern).

Mitteilung von Behandlungsdetails an weitere Ärzte

Die Mitteilung von Details der ärztlichen Behandlung an weitere Ärzte ist zulässig, soweit diese in den Behandlungsprozess integriert sind, etwa weil diese den Patienten mit- oder weiterbehandeln. Dies wird bei der Behandlung in einem Krankenhaus immer für das Behandlungsteam gelten, in einer Gemeinschaftspraxis für die Ärzte dieser Praxis.

Anfragen von Versicherungs- gesellschaften

Grundsätzlich muss für jede

Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht

► Rechtfertigender Notstand

In Ausnahmesituationen ist der Arzt dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts der ärztlichen Schweigepflicht zuwiderzuhandeln: Beispielsweise zu nennen sind ärztliche Mitteilungen an Verwaltungsbehörden, insbesondere bei teilweiser Erblindung eines Führerscheininhabers, chronischem Alkoholabusus oder massiven Drogenproblemen. Auch ist die Aufklärung eines Ehe- oder Le-

benspartners über eine bestehende HIV-Infektion nicht rechtswidrig, ebenso wenig wie die Mitteilung des klinischen Bildes eines Kindesmissbrauchs an das zuständige Jugendamt bzw. die Staatsanwaltschaft.

Voraussetzung für diese Offenbarungsberechtigung ist neben der intensiven ärztlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen (Schutzbedürfnis eines Individuums/der Allgemeinheit versus Geheimhaltungsinteresse des Patienten im konkreten Fall) die Weigerung des Patienten, selbst die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

► Wahrnehmung berechtigter
Eigeninteressen

Die Wahrnehmung berechtigter Eigeninteressen liegt immer dann vor, wenn der Arzt das jeweilige Berufsgeheimnis deshalb brechen muss, um berechnete Eigeninteressen zu wahren.

Neben der bereits angesprochenen Verteidigung im Strafverfahren nimmt der Arzt berechnete Interessen wahr, wenn er notwendige Ausführungen im Rahmen eines Honorarstreits oder einem Schadenersatzverfahren tätigt. Die Wahrnehmung der Eigeninteressen gestattet es dem Arzt in diesem Zusammen-

hang auch, mit den jeweiligen Interessenvertretern zu kommunizieren (z. B. dem eigenen Haftpflichtversicherer oder Rechtsanwalt).

* RA Roland Wehn arbeitet in der Fortbildungsabteilung, DBV-Winterthur Direktion, Leopoldstraße 204, 80804 München, Telefon: (0 89) 36 06 35 08, Fax: (0 89) 3 60 61 35 08, E-Mail: Roland-peter.wehn@dbv-winterthur.de, Internet: www.aerzte.dbv-winterthur.de

** RA Dr. jur. Alexander Peters ist Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz, Dr. Peters & Neumann, Rechtsanwaltssozietät im Arzt- und Medizinrecht, Strafrecht, Friedrich-Ebert-Ring 39, 56068 Koblenz, Telefon: (02 61) 13 33 78-0, Fax: (02 61) 13 33 78-5, E-Mail: info@RechtOk.de, Internet: www.rechtok.de

NEU

ARCOXIA

Etoricoxib MSD

Breites Indikationsspektrum:



- Bei Arthrose
- Bei rheumatoider Arthritis
- Bei akuter Gichtarthritis

www.arcoxia.de

ARCOXIA® 60 mg Filmtabletten, ARCOXIA® 90 mg Filmtabletten, ARCOXIA® 120 mg Filmtabletten



ARCOXIA®

ARCOXIA® 60 mg Filmtabletten, ARCOXIA® 90 mg Filmtabletten, ARCOXIA® 120 mg Filmtabletten
Wirkstoff: Etoricoxib. **Zusammensetzung:** Arzneilich wirksamer Bestandteil: 1 ARCOXIA® 60 mg Filmtablette enthält 60 mg Etoricoxib; 1 ARCOXIA® 90 mg Filmtablette enthält 90 mg Etoricoxib; 1 ARCOXIA® 120 mg Filmtablette enthält 120 mg Etoricoxib. **Sonstige Bestandteile:** Tablettenkern: Calciumhydrogenphosphat, Croscarmellose-Natrium, Magnesiumstearat (Ph. Eur.), mikrokristalline Cellulose. **Tablettenüberzug:** Carnaubawachs, Lactose-Monohydrat, Hypromellose, Titandioxid (E 171), Triacetin. Die 60 mg- und 120 mg-Filmtabletten enthalten ferner Eisen(III)-hydroxid x H₂O (E 172) und Indigocarmin, Aluminiumsulfat (E 132). **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung von Symptomen bei Reizzuständen degenerativer und entzündlicher Gelenkerkrankungen (Arthrose und rheumatoide Arthritis) sowie von Schmerzen und Entzündungszeichen bei akuter Gichtarthritis. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen Etoricoxib oder einen der sonstigen Bestandteile, aktives peptisches Ulkus oder aktive gastrointestinale Blutung, Bronchospasmus, akute Rhinitis, Nasenschleimhautschwellungen, angioneurotisches Ödem, Urtikaria oder allergieartige Reaktionen nach der Anwendung von Acetylsalicylsäure oder NSAAR einschließlich COX-2-Hemmern, Schwangerschaft und Stillzeit, schwere Leberfunktionsstörungen (Serum-Albumin < 25 g/l oder Child-Pugh-Score ≥ 10), geschätzte Kreatinin-Clearance < 30 ml/min; Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; entzündliche Darmerkrankungen; schwere dekompensierte Herzinsuffizienz (NYHA II-IV). **Schwangerschaft und Stillzeit:** kontraindiziert. **Kinder:** kontraindiziert für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. **Warnhinweise:** ARCOXIA® 60/90/120 mg Filmtabletten enthalten Lactose. **Nebenwirkungen:** Gastroenteritis, Infektionen der oberen Atemwege, Infektionen der Harnwege, Überempfindlichkeitsreaktionen einschließlich Angioödem, anaphylaktische/anaphylaktoide Reaktionen, Appetitveränderungen, Ödeme/Flüssigkeitsretention, Gewichtszunahme, Angstgefühl, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Geschmacksstörungen, Schläfrigkeit, Parästhesie/Hypästhesie, Schläfrigkeit, Verschwommensehen, Tinnitus, Herzinsuffizienz, unspezifische EKG-Veränderungen, Myokardinfarkt, Flush, Hypertonie, zerebrovaskulärer Insult, Husten, Atemnot, Epistaxis, Gastrointestinale Beschwerden (z. B. Bauchschmerzen, Blähungen, Sodbrennen, Diarrhö, Dyspepsie, Oberbauchschmerzen, Übelkeit, aufgeblähter Bauch, Sauerreflux, Darmmotilitätsstörungen, Obstipation, trockener Mund, gastroduodenale Ulzera, Reizdarmsyndrom, Ösophagitis, Ulzera der Mundschleimhaut, Erbrechen, peptische Ulzera einschließlich Magen-Darm-Perforationen und -Blutungen (insbesondere bei älteren Patienten), Ekchymose, Gesichtsrötung, Pruritus, Hautausschlag, Urtikaria, Muskelkrämpfe/-spasmen, muskuloskeletale Schmerzen/Steifigkeit, Proteinurie, Niereninsuffizienz einschließlich Nierenversagen, nach Absetzen der Therapie in der Regel reversibel, Asthenie/Müdigkeit, grippeartige Erkrankung, Schmerzen im Brustkorb, Anstieg der ALT, Anstieg der AST, Erhöhung des Hämstoff-Stickstoffs (BUN), Erhöhung der Kreatinkinase, Verminderung des Hämoglobins, Verminderung des Hämoglobins, Hyperkalämie, Verminderung der Leukozyten, Verringerung der Thrombozyten, Anstieg des Serum-Kreatinins, Anstieg der Harnsäure. Im Zusammenhang mit NSAAR wurden berichtet und können für Eto-

ricoxib nicht ausgeschlossen werden: Nephrotoxizität einschließlich interstieller Nephritis und nephrotisches Syndrom, Lebertoxizität einschließlich Leberversagen und Gelbsucht; Haut- und Schleimhautreaktionen sowie schwere Hautreaktionen. Es wurden keine Untersuchungen zur Auswirkung von Etoricoxib auf die Verkehrstüchtigkeit und das Bedienen von Maschinen durchgeführt. Patienten, die unter Behandlung mit Etoricoxib Schwindel, Vertigo (Schwindelgefühl) oder Schläfrigkeit verspüren, sollten jedoch weder Auto fahren noch Maschinen bedienen. **Wechselwirkungen:** **Orale Antikoagulantien:** Verlängerung der Prothrombinzeit (INR). **Diuretika und ACE-Hemmer:** Abschwächung der spezifischen Wirkung und reversible Verschlechterung der Nierenfunktion möglich. **Acetylsalicylsäure (ASS):** Anwendung mit ASS in höheren Dosen oder mit anderen NSAAR vermeiden (kein Einfluss auf die thrombozytenaggregationshemmenden Eigenschaften von ASS in niedriger Dosierung). **Ciclosporin und Tacrolimus:** Nierenfunktion überwachen. **Lithium:** Erhöhung der Lithium-Konzentration möglich. **Methotrexat:** Erhöhung der Plasmakonzentration von Methotrexat möglich. **Orale Kontrazeptiva:** Ethinylestradiol-Konzentrationsanstieg und dadurch vermehrtes Auftreten spezifischer Nebenwirkungen möglich. **Digoxin:** Überwachung von Patienten mit hohem Risiko für eine Digoxin-Intoxikation. **Vorsicht bei Arzneimitteln, die hauptsächlich durch Sulfotransferasen metabolisiert werden (z. B. Salbutamol oral und Minoxidil), Rifampicin (CYP-Induktor):** Abnahme der Plasmakonzentration von Etoricoxib. **Dosierungsanleitung:** **Arthrose:** 60 mg einmal täglich. **Rheumatoide Arthritis:** 90 mg einmal täglich. **Akute Gichtarthritis:** 120 mg einmal täglich (nur während der akuten Schmerzphase einnehmen). **Empfohlene Maximaldosis:** die für jede Indikation empfohlene Dosis. **Lebenssuffizienz:** leichte Leberinsuffizienz (Child-Pugh-Score 5–6), Tagesdosis von 60 mg nicht überschreiten. **Mäßige Leberinsuffizienz:** Child-Pugh-Score 7–9: empfohlene Dosis von 60 mg **jeden zweiten Tag** nicht überschreiten – Vorsicht bei der Behandlung. **Schwere Leberinsuffizienz:** (Child-Pugh-Score ≥ 10), kontraindiziert. **Niereninsuffizienz:** Kreatinin-Clearance ≥ 30 ml/min, keine Dosisanpassung, Kreatinin-Clearance < 30 ml/min, Einnahme kontraindiziert. **Verschreibungspflichtig. Packungsgrößen:** ARCOXIA® 60 mg Filmtabletten/ ARCOXIA® 90 mg Filmtabletten: Blisterpackungen in Packungen zu 7 (N1), 20 (N1), 50 (N2), 100 (N3) Filmtabletten. Klinikpackungen zu 100 (2 x 50) Filmtabletten, ARCOXIA® 120 mg Filmtabletten: Blisterpackungen in Packungen zu 7 (N1), 14 (N1), 28 (N1) Filmtabletten. Klinikpackungen zu 100 (2 x 50) Filmtabletten. Stand: 08/2004

Weitere Einzelheiten enthalten die Fach- und Gebrauchsinformation, deren aufmerksame Durchsicht empfohlen wird.

MSD SHARP & DOHME GMBH, 85530 Haar
 Mitvertreib
 MSD CHIBROPHARM GMBH, 85530 Haar
 DIECKMANN ARZNEIMITTEL GMBH, 85530 Haar
 CHIBRET PHARMAZEUTISCHE GMBH, 85530 Haar
 VARIAPHARM ARZNEIMITTEL GMBH, 85530 Haar

MSD infocenter
 Tel. 0800/673 673
 Fax 0800/673 673
 e-mail: infocenter@msd.de
 univadis.de
 medical and more
 Tel. 0800/673 0 673 e-mail: info@univadis.de

07-05-ACX-04-D-8840-J

heimhaltungsinteresse muss für jeden einzelnen Behandlungsfall subjektiv – also aus der Sicht des Patienten – festgestellt werden. Inhalt des Geheimhaltungsinteresses ist bereits das Arzt-Patienten-Verhältnis als solches.

Wenn etwa ein von allen Dorfbewohnern konsultierter Landarzt beiläufig in einem zufälligen Gespräch über eine Patientin angibt, „...kenne ich, ist auch eine Patientin von mir ...“, sprechen nicht nur gewichtige Argumente gegen ein subjektives Geheimhaltungsinteresse, sondern auch gegen das „Geheimnis“. Trifft allerdings der Arzt einer Drogenambulanz die ähnliche Aussage, wird meist ein Geheimnisbruch vorliegen.

Wem gegenüber besteht die Schweigepflicht?

Grundsätzlich besteht die Schweigepflicht gegenüber allen Dritten – also nicht an der konkreten Behandlung beteiligten Personen und Institutionen, inklusive Ärzten und Pflegepersonal.

Unterrichtung von Angehörigen

Ein Standardproblem ist die Frage, ob nahe Angehörige über den Behandlungsverlauf und die Erkrankung unterrichtet werden dürfen. Es sind hier zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

► Patient ist bei Bewusstsein und ansprechbar

Vor einer Information der Angehörigen ist mit dem Patienten zu klären, ob und in welchem Umfang Angehörige informiert werden dürfen. Dieses Einverständnis ist nicht formgebunden und kann beispielsweise vom Pa-

Anfrage einer Versicherungsgesellschaft eine ärztliche Schweigepflichtentbindung für den Anfragefall vorliegen. Handelt es sich um den eigenen Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherer des Patienten, wird häufig im Ansprechen an den Arzt auf eine dem Unternehmen vorliegende Erklärung verwiesen, diese aber nicht mitgesandt. In diesen Fällen sollte um Übersendung einer Kopie gebeten werden. Bei Anfragen von Haftpflichtversicherern muss eine auf den konkreten Fall bezogene Schweigepflichtentbindung vorgelegt werden.

Polizei- und Ermittlungsbehörden

Ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung dürfen keinerlei Einzelheiten über die ärztliche Behandlung offenbart werden. Dies bezieht sich auch auf Umstände, die die Identifizierung eines Patienten möglich machen würden (z. B. Kleidung und Art der Verletzung). Anderes gilt, wenn der Arzt als Beschuldigter und auf Intervention des Patienten oder seiner hinterbliebenen und strafantragberechtigten Angehörigen dazu aufgefordert wird, Angaben zu machen. Hierin ist eine konkludente Entbindung von der Schweigepflicht zu sehen, und zwar insoweit, als es zur Verteidigung des Arztes erforderlich ist.

Keine Verschwiegenheitspflicht besteht bei Informationsweiterleitung von Krankenhaus an Polizei bei nicht ansprechbaren schwer verletzten Patienten. Dies geschieht im mutmaßlichen Interesse des bewusstlosen Patienten an Information seiner Angehörigen bzw. in Ermittlungen einzutreten.